

HAUSHALTSSATZUNG DER STADT WUPPERTAL

**FÜR DIE HAUSHALTSJAHRE
2022 UND 2023**

(Aktualisierter Entwurf)

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV NRW S. 916), wird dem Rat der Stadt Wuppertal die folgende Haushaltssatzung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Haushaltssatzung der Stadt Wuppertal für die Jahre 2022 und 2023

§ 1

Der Haushaltsplan für die Jahre 2022 und 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag:	<u>2022</u>	<u>2023</u>
der Erträge auf	1.567.253.669 €	1.570.158.924 €
der Aufwendungen auf	1.563.990.796 €	1.589.322.961 €
abzüglich globaler Minderaufwand von	6.121.360 €	6.232.083 €
somit auf	1.557.869.436	1.583.090.878 €

im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.507.572.080 €	1.507.530.867 €
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.485.671.092 €	1.516.474.974 €
nachrichtlich: Globaler Minderaufwand (im Ergebnisplan) von	6.121.360 €	6.232.083 €
der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	80.187.885 €	88.776.865 €
der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	127.877.677 €	161.904.892 €
der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	55.672.592 €	115.908.127 €
der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	36.883.000 €	40.836.000 €

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 75 Absatz 2 Satz 4 GO NRW wird in dem folgenden Teilplan abgebildet: 6102. Siehe hierzu die Erläuterungen zu der Produktgruppe 6102.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird

im rentierlichen Bereich auf:	<u>2022</u>	<u>2023</u>
für an den Eigenbetrieb „APH“ weiter zu leitende Darlehen	4.275.000 €	3.725.000 €
für den Rettungsdienst	2.580.000 €	5.100.000 €
im unrentierlichen Bereich auf:		
für an den Eigenbetrieb „GMW“ weiter zu leitende Darlehen	34.540.500 €	53.696.000 €
für die übrigen Bereiche	3.794.292 €	8.107.027 €
insgesamt auf:	45.189.792 €	70.628.027 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird festgesetzt auf:

	<u>2022</u>	<u>2023</u>
	92.118.374 €	36.807.000 €

§ 4

	<u>2022</u>	<u>2023</u>
Der Haushaltsplan schließt ab in		
mit einem Überschuss in Höhe von	9.384.233 €	
mit einem Fehlbedarf in Höhe von		12.931.955 €

Für das Jahr 2022 soll keine Inanspruchnahme des Eigenkapitals erfolgen. Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses 2023 im Ergebnisplan wird auf 12.931.955 € festgesetzt.

Die Festsetzung der Verringerung der Ausgleichsrücklage erfolgt nach Berücksichtigung des globalen Minderaufwandes.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf:

	<u>2022</u>	<u>2023</u>
	1.200.000.000 €	1.200.000.000 €

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

	<u>2022</u>	<u>2023</u>
1. Grundsteuer		
1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf:	240 v.H.	240 v.H.
1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf:	620 v.H.	620 v.H.
2. Gewerbesteuer auf:	490 v.H.	490 v.H.

§ 7

Wertgrenzen gemäß §4 Abs. 4 KomHVO werden nicht festgesetzt, da alle Einzelbaumaßnahmen im Teilfinanzplan B ausgewiesen werden. Beschaffungen und pauschale Baumaßnahmen werden nicht im Teilfinanzplan B ausgewiesen.

Die Wertgrenzen gemäß §13 KomHVO werden wie folgt festgesetzt:

Einzelbeschaffungen	Gesamtkosten ab 100.000 €
Einzelbaumaßnahmen	Gesamtkosten ab 250.000 €

§ 8

Für die Bewirtschaftung gelten die im Anschluss an die Haushaltssatzung abgedruckten Richtlinien.